

Erkenntnis.

Das k. k. Landesgericht in Strafsachen als Presbgericht zu Venedig hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apost. Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der dortigen Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der nachbenannten Druckschriften die nebenangeführten Verbrechen begründe, und hat hiemit gleichzeitig nach § 36 des P. O. vom 17. Dezember 1862 das Verbot ihrer weiteren Verbreitung ausgesprochen:

1. Puntata Nr. 241 Giovedì 1 Settembre 1864 del Giornale torinese: „La Stampa“, das im § 65 St. O. näher bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

2. „Vita aneddotica politico-militare del Generale Giuseppe Garibaldi, contenente la descrizione della campagna d'America e d'Italia per Filippo Santi. Milano Francesco Pagnoni, tipografo editore 1861“, das im § 65 bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

3. „La volontà d'Italia ed il Rè Pontefice al Tribunale della coscienza e della ragione polemica di un cattolico Veneto dedicata al popolo d'Italia. Torino Stamperia dell' unione tipografica editrice 1861“, in den §§ 65 und 122 St. O. näher bezeichneten Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe und der Religionsstörung.

Venedig am 7. September 1864. Z. Z. 12105, 12106 und 12107.

(236—4)

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien erteilt:

Am 11. April 1864.

1. Dem Joseph Rössner, k. k. Bergrathe in Schmölnitz, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Kupferextraktions-Manipulation für Kupfererze und Produkte jeder Gattung, wobei, wenn die Kupfergeschmelze, Silber und Gold halten, auch diese Metalle miterahirt werden können, für die Dauer von fünf Jahren.

2. Dem Franz Meber, akademischen Bildhauer zu Bürgstein in Böhmen, auf die Erfindung, Rahmen und andere Skulpturgegenstände aus einer plastischen Mineralpaste zu erzeugen und die hierzu erforderlichen Formen auf eine eigenthümliche Art anzufertigen, für die Dauer von zwei Jahren.

Am 14. April 1864.

3. Dem Viktor Racz, Maschinen-Ingenieur in Breslau (Bevollmächtigter Dr. B. Kresz, Landes-Advokat in Trautau), auf die Erfindung einer eigenthümlichen Maschine zur Auslockerung und Reinigung von Heden und Hedenabfällen, für die Dauer von drei Jahren.

Am 15. April 1864.

4. Den Jzak Gottlieb und Joseph Hersch Altman, Naphthafabrikanten zu Drohobycz in Galizien, auf die Erfindung, aus den sogenannten Naphthaabfällen und natürlichem Bergwachs Petroleum und Paraffin zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.

Am 25. April 1864.

5. Den W. Ledru, Alle Bournonville in Genf und dem A. Herzog v. Litta Viscomite Arese in Mailand (Bevollmächtigter W. Teruggia, Handelsmann in Wien, Stadt, Dorotheergasse Nr. 6), auf eine Verbesserung der Apparate zur Heizung mit warmer Luft, warmem Wasser und Dampf, für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Erfindung ist in Frankreich seit dem 2. Mai 1862 auf die Dauer von fünfzehn Jahren patentirt.

6. Dem Joseph Stanel, Obermüller in der Kunstmühle der Gebrüder Löwenfeld und Hofmann zu Kleinmünchen (Bevollmächtigter Ferdinand Mohr, k. k. Notar zu Urfahr) auf die Erfindung einer Wehlmasch. und Faschmaschine, für die Dauer eines Jahres.

7. Dem Wilhelm Barthel jun. in Wien, Neuwähring Nr. 201, auf eine Verbesserung in der Konstruktion eines Unterhaltungs-Anzeigers, für die Dauer eines Jahres.

Am 26. April 1864.

8. Dem Robert Wihan, Lehrer an der Unterrealschule zu Landekron in Böhmen, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Klavierstimmungs-Mechanismus, für die Dauer eines Jahres.

9. Dem Otto Baumann, Privat-Ingenieur, derzeit in Teplitz (Bevollmächtigter Hugo Zellner, Zuckerfabrikinspektor in Wysockan), auf die Erfindung einer Filtrirpresse zum Filtriren trüber oder schlammiger Flüssigkeiten mit eigenthümlich konstruirten Filtrirbleiben, welche die Preß- oder Filtrirblätter gegen das Zerreißen sichern, für die Dauer von zwei Jahren.

10. Dem Karl Huffsly in Teplitz, auf Verbesserungen in der Ziegelfabrikation, für die Dauer eines Jahres.

11. Dem Alfred Anton Perret, Zuckerfabrikanten zu Noye in Frankreich (Bevollmächtigter Friedrich Rößiger in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 51), auf eine Verbesserung in der Konstruktion des nach der Saturation benützten Apparates zum Abläutern der Zuckerjaste, für die Dauer eines Jahres.

12. Dem Max Leopold Sitoh, Inhaber der ersten ungarischen Paraffin- und Seifenfabrik zu Neupest, auf eine Verbesserung der ihm unterm 23. März l. J. privilegierten Polonia-Kerzen aus Erdwachs, für die Dauer eines Jahres.

13. Dem Paul Kopo, Zivil-Ingenieur in Pest, auf eine Verbesserung in der Anwendung von Lokomobilen zum Betriebe von Mahlmühlen mit Ein bis zwei Mahlgängen, für die Dauer eines Jahres.

14. Dem J. E. Bleckmann, Waffenfabrikanten zu Neunkirchen in Nieder-Oesterreich, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Rebenscheeren, für die Dauer eines Jahres.

15. Dem Nikolaus von Telesch, kaiserl. russisch. Artillerie-Kapitän (Bevollmächtigter Karl Reuß, Wien, Stadt, Stock-im-Eisen Nr. 2), auf Verbesserungen an Maschinen zum Ausschlagen und Zerschneiden der Metalle, für die Dauer eines Jahres.

16. Dem Francis Bernard de Karavenan, Ingenieur zu Paris (Bevollmächtigter Friedrich Rößiger in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 51), auf die Erfindung eines eigenthümlichen Lampensystems, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiumsbeschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene zu Nr. 1, 7 und 15, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

(362—2)

Nr. 9976.

Rundmachung.

Ungeachtet, daß bereits mit hierämtlichem Erlasse vom 3. Juni 1863, Z. 6582, bei der nachgewiesenen Uebertragbarkeit des Rinderpest-Contagiums von dem Kleinhornvieh auf das Großhornvieh der Ein- und Durchtrieb des Kleinhornviehes aus Croatien nach und beziehungsweise durch Krain verboten wurde, hat man seit einem Monate her die traurige Erfahrung gemacht, daß durch eingeschmuggeltes und auf den Viehmärkten in Tiefenbach und Sittich verkauft Kleinhornvieh (Böcke) die Rinderpest in mehrere Ortschaften der Bezirke Gottschee und Umgebung Laibach verschleppt wurde.

Hiedurch findet sich die k. k. Landesregierung veranlaßt, dieses Verbot, welches bisher noch nicht widerrufen wurde, wieder zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisage zu bringen, daß man gegen die Uebertreter desselben nach der Strenge des Gesetzes vorgehen werde.

Von der k. k. Landesregierung Laibach am 16. September 1864.

(366—1)

Nr. 232.

Rundmachung.

Die landschaftliche Kanzleivorsteherung macht bekannt, daß zur Beistellung des für die Kanzleien des Krain. Landesauschusses, und eventuell für die Landtagslokalitäten zu Laibach im nächsttretenden Winter erforderlichen 22 bis 24zölligen Brennholzes von 60 bis 70 Klafter

am 26. September l. J.,

um 10 Uhr Vormittag, in der Amtskanzlei der landschaftl. Kanzleivorsteherung eine Minuendo-Berhandlung stattfinden wird, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß jeder Vizitant ein Badium von 60 fl. öst. W. zu erlegen hat.

Landschaftliche Kanzleivorsteherung Laibach am 19. September 1864.

(359—2)

Nr. 873.

Konkurs-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung zweier Aktuarsstellen in diesem Verwaltungsgebiete mit dem Jahresgehälte von 420 fl. und dem graduellen Vor-

rückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 525 fl. wird der Konkurs

bis Ende September 1864

ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre, mit den Nachweisungen der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der Sprachkenntnisse, belegten Gesuche binnen obiger Frist im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Landes-Commission einzubringen.

Es wird bemerkt, daß auf Bewerber aus dem Stande der Verfügbareit vorzugsweise Bedacht genommen wird.

Von der k. k. Landes-Commission.

Triest am 3. September 1864.

(365—1)

Nr. 4773.

Rundmachung

wegen Wiederbesetzung des k. k. Tabak-Subverlages, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß in Senosetsch.

Von der k. k. Finanz-Direktion für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Subverlag, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß zu Senosetsch in Krain, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, demjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision ausdrücklich Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision diesen Subverlag gegen Bezahlung eines jährlichen Pacht-schillinges (Gewinnstrücklaß) zu übernehmen sich verpflichtet.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem 2 3/8 Meilen von Senosetsch entfernten k. k. Tabak-Distrikts-Verlag in Adelsberg und Stempelmarken für den Kleinverschleiß bei dem k. k. Steueramte in Senosetsch abzufassen und es sind demselben neun Tabak-Kleinverschleißer zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher das Verschleißergebnis einer Jahresperiode, d. i. vom 1. August 1863 bis letzten Juli 1864 darstellt, und bei der k. k. Finanz-Direktion in Laibach sammt den näheren Bedingungen und den Verlagsauslagen eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem bezeichneten Zeitraume an Tabak 8197 Pfund netto, im Geldwerthe von 6050 fl. 20 kr. öst. W.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Brutto-Ertrag von 167 fl. 76 1/2 kr. Außer dem 2 1/2 % Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtobak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Nur die Tabakverschleißprovision des erledigten Tabak-Subverlages hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Subverlag ist, falls der Ersteher das Tabakmateriale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen Willens ist, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine im Baaren, oder mittelst öffentlicher Kredits-Papiere, oder mittelst Hypothek zu leistende Kaution von 600 fl. öst. W. für das Tabakmateriale und Geschirr sicher zu stellen ist.

Der Summe des Kredites gleich ist der jedesmal zu erhaltende sogenannte unangreifbare Lagerverrath.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der sittemässigen 1 1/2 % Provision für sämtliche Sorten ohne Unterschied sogleich baar zu berichtigen.

Ein bestimmter Ertrag des Verlagsgeschäftes wird nicht zugesichert, und es findet eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung oder ein Anspruch auf Erhöhung der Provision des Verlegers während der Verlagsführung nicht Statt.

Die Kaution ist noch vor der Uebernahme des Verlagsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der, dem Ersteher

bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um diesen Tabak-Subverlag haben zehn Prozent der Caution als Badium im Betrage von 60 fl. öst. W. vorläufig bei dem k. k. Steueramte in Senofetsch oder bei der hiesigen Finanz Bezirkskassa zu erlegen und die Quittung darüber dem mit der 50 Kreuzer Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 8. Oktober 1864,

Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak-Subverlag in Senofetsch“ bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direktion in Laibach zu überreichen ist.

Das Offert ist nach der dieser Kundmachung beigefügten Form zu verfassen, und ist mit den dokumentirten Nachweisungen:

- über das erlegte Badium;
- über die erlangte Großjährigkeit, und
- über die tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu belegen.

Auch muß dasselbe die Verschleißprocente, welche der Differenz für den Tabakverschleiß anspricht, mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Im Falle der Ertheilung dieses Verlagsplatzes gegen Bezahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefäß zu übernehmen sich verpflichtet, wird bedungen, daß dieser Pacht-schilling in monatlichen Raten vorhinein bei der hierortigen k. k. Finanzbezirkskassa zu entrichten ist, und daß wegen eines nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungsstermines vorfällt, der Verlust des Verschleißplatzes von der Behörde gleich verfügt werden kann.

Jenen Differenzen, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Badium nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt werden. Das Badium des Ertheilenden aber wird bis zum Erlage der Caution, oder falls die Materialbezüge gegen Baarzahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückgehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften oder Belege fehlen, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich von der k. k. Finanz-Direktion für Krain die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entziehung vom Verlagsgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefäßübertretung überhaupt, oder

wegen einer einfachen Gefäßübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte entsetzt wurden.

Nachträgliche, so wie mangelhafte oder den Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtigt.

k. k. Finanz-Direktion.

Laibach am 12. September 1864.

Formular eines Offertes:

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak-Subverlag in Senofetsch unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lager-Vorrathes

- gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Prozenten von der Summe des Tabakverschleißes;
- oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision;
- oder ohne Anspruch einer Provision gegen Zahlung eines jährlichen Betrages (mit Buchstaben) in monatlichen Raten vorhinein zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N. am

N. N.

Eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.

Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Subverlages in Senofetsch.

(361-2)

Nr. 514.

Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Landesgerichte Klagenfurt ist die Landtafel-Direktions-Adjunkten- und Bergbuchführerstelle mit dem Gehalte jährl. 735 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche bis 30. September 1864

beim Präsidium desselben zu überreichen.

Klagenfurt am 12. September 1864.

(358-2)

Kundmachung.

Am 26. September 1864,

Vormittags 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei der Laibacher k. k. Militär-Verpflegungs-Magazins-Verwaltung eine öffentliche Verhandlung wegen Sicherstellung der Preise für die Abnahme der unbrauchbaren Packleinwand und Packstricke von der Station Laibach, und eventuell von allen

Stationen im Bereiche des Landes-General-Kommando zu Udine, Agram und Zara auf die Zeit bis Ende Dezember 1865 stattfinden.

Die Behandlung wird unter Vorbehalt der höheren Genehmigung mündlich abgehalten, doch werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch vor Beginn der mündlichen Verhandlung einlangen müssen.

Das zu erlegende Badium für die Station Laibach besteht in 20 — für alle andern Stationen aber in 100 fl. öst. W., welches dem Richtersteher nach beendeter Behandlung wieder rückgestellt, vom Bestbieter aber bis zur hohen Entscheidung rückbehalten werden wird.

Der schriftliche Differenz hat ausdrücklich anzusehen, in welcher Station er die Abfälle übernehmen will.

Bozu Unternehmungslustige mit dem Besatze eingeladen werden, daß die näheren Lizitationsbedingungen in der obigen Amtskanzlei zur Einsicht ausliegen.

Von der k. k. Militär-Verpflegungs-Magazins-Verwaltung zu Laibach am 9. September 1864.

(363-1)

Nr. 2456.

Kundmachung.

Die Abhandlung des auf den 29. September d. J.

fallenden Viehmarktes in der Stadt Laibach ist eingestellt worden.

k. k. Bezirksamt Laibach am 16. September 1864.

(364-1)

Nr. 2442.

Kundmachung.

Die Jagdbarkeit der Ortsgemeinden Barz, Eisnern, Zheschenza, Selzach, Dolonava, Laib und Trata wird am

8. Oktober d. J.,

Früh 9 Uhr, auf 5 Jahre hieramts verpachtet werden.

k. k. Bezirksamt Laibach am 16. September 1864.

(367-1)

Nr. 144.

Kundmachung.

Die Anmeldung jener Kinder, welche die städtische Knabenhauptschule zu St. Jakob in Laibach zu besuchen wünschen, möge in den Schulkalitäten im Redoutengebäude am 29. oder 30. September l. J., jedesmal von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags geschehen.

Das Schuljahr wird mit dem heil. Geistesamte am 1. Oktober um 8 Uhr eröffnet. Direktion der städtischen Knabenhauptschule zu St. Jakob.

Laibach am 19. September 1864.

Nr. 214.
1864.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung. 20. September.

(1814-2)

Nr. 1284.

Zweite exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Johann Peische von Treffen, gegen Johann Eupanz von Kapelgeschieß wegen, aus dem Vergleich vom 29. Jänner 1859, Z. 236, schuldiger 300 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Neudegg sub Urb. Nr. 42 vorkommenden Realität in Kapelgeschieß, und des im nämlichen Grundbuche sub Nr. 7216 vorkommenden Weingartens in Ternish, beide Realitäten im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 4535 fl. öst. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben

die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den

26. August,
27. September und
28. Oktober 1864.

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meißbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. k. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 21. Juli 1864.

Anmerkung.

Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Käufer gemeldet, daher am 27. September d. J. zur zweiten Feilbietung geschritten werden wird.

(1813-3)

Zweite exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Opava von Unterdeutschoorf, gegen Johann Supan von Kapelgeschieß wegen, aus dem Vergleich vom 8. März 1862, Z. 402, schuldiger 87 fl. 32 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Neudegg sub Nr. 42 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3569 fl. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 24. August, 24. September und 24. Oktober 1864,

Nr. 740.

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 5. Mai 1864.

Anmerkung.

Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Käufer gemeldet, daher am 24. September d. J. zur zweiten Feilbietung geschritten werden wird.